

FÖRDERVEREIN THERESIEN-GYMNASIUM MÜNCHEN e.V.

c/o Dr. **Stefan** Pautler, Schellingstraße 40, 80799 München

Telefon: 0172 84334457, E-Mail: stefan.pautler@evtheol.uni-muenchen.de

Vereinskonto: Stadtparkasse München, IBAN: DE62 701 500 00 0907122683,

BIC SSKMDEMXXX, Gläubiger-ID: DE81ZZZ00000325983

Satzung

Stand 3. Mai 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Theresien-Gymnasium München e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Theresien-Gymnasiums durch ideelle und materielle Unterstützung des Theresien-Gymnasiums München. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln
 - b) die Förderung von Studienreisen
 - c) die Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen, die den Gedanken der Schulfamilie fördern
 - e) die individuelle Förderung von Schülern aus sozialen Gründen
- (2) Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülern, Lehrer, Freunde, Schüler sowie Gönner und ehemalige Angehörige des Theresien-Gymnasiums München.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.
- (5) Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge besteht nicht. Ab dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in)

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss bei seiner Wahl dem Elternbeirat des Theresien-Gymnasiums München angehören.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Ihm obliegen im Übrigen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 7 Kuratorium

Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bei allen Angelegenheiten, die der Vorstand an das Kuratorium heranträgt. Das Kuratorium besteht aus Beisitzern, die vom Vorstand berufen und abberufen werden. Die Beisitzer müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der oder die erste Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Eingeladen werden können auch die Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden. Die Ladungsfrist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b) mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
 - c) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsänderung mit Begründung enthält. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten sowie die Aktivitäten und die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte des Vereins
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung des Beitrages
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 9 Finanzen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der bzw. die Schatzmeister(in).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen. Kassenprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Beitrag und Mittelverwendung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Schüler und ehemalige Schüler des Theresien-Gymnasiums sind von der Beitragszahlung bis zum Ende ihrer Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres befreit.
- (3) Die dem Verein zufließenden Mittel, Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen verwendet der Vorstand ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe des Vereins:

- (1) Über Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Versammlungsleiter kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.
Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Person des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
- (3) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
- (4) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung des Organs Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Vereinsauflösung ausdrücklich angekündigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Theresien-Gymnasium oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.

§ 13 Eintragung ins Vereinsregister

Der Förderverein ist am 17.11.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen worden.